

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0189/2008

Auskunft erteilt:

Herr Reinkemeier

Ruf:

492 20 00

E-Mail:

Reinkemeier@stadt-muenster.de

Datum:

05.03.2008

Betrifft

Eröffnungsbilanz der Stadt Münster zum 01.01.2008 (vorläufig)

Beratungsfolge

12.03.2008 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat nimmt zum Haushaltsplan 2008 die Eröffnungsbilanz (Anlage 1) zum 01.01.2008 zur Kenntnis.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 2 des NKF-Einführungsgesetzes in Verbindung mit § 92 GO hat die Stadt Münster zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Erfassung der Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erstmalig flächendeckend erfolgt, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Mit der Eröffnungsbilanz wird im kommunalen Bereich erstmalig eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden in übersichtlicher Kontenform vorgenommen. Damit ist die wirtschaftliche Lage der Kommune dargestellt und erkennbar.

Der ersten Bilanz der Stadt Münster kommt eine Sonderstellung zu, weil bei laufendem Geschäftsbetrieb in kurzer Zeit sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen und zu bewerten waren. Die Wertermittlung erfolgte gemäß den gesetzlichen Grundlagen zu vorsichtig geschätzten Zeitwerten wie in § 53 GemHVO vorgeschrieben ist. Die in Kontenform aufgestellte Eröffnungsbilanz muss gemäß § 41 GemHVO gegliedert sein.

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO in Verbindung mit § 44 GemHVO noch um einen Anhang zu ergänzen. Dies war bisher aufgrund zeitlicher Engpässe im NKF-Umstellungsverfahren nicht möglich und wird bis zum Sommer (spätestens 31.08.2008) nachgeholt. In diesem Anhang werden die gewählten Ansatz und Bewertungsmethoden für die einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

Ebenso ist auch noch gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO in Verbindung mit §§ 46 und 47 GemHVO ein Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel beizufügen. Dieser gliedert die Vermögens- und Schuldenwerte nach Art und Fristigkeit. Abschließend wird die Eröffnungsbilanz dann noch durch einen Lagebericht (§ 48 GemHVO) vervollständigt werden.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz (vorläufig) wurde von der Stadtkämmerin zum 01.01.2008 aufgestellt. Den Mitgliedern des Rates wird hiermit die Eröffnungsbilanz per 01.01.2008 zur Kenntnis gegeben. Die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Münster durch den Rat der Stadt Münster erfolgt bis zum 31.12.2008.

Gemäß den Erläuterungen zu § 92 Abs. 4 GO ist die Eröffnungsbilanz nach der Feststellung durch den Rat der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sowie öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus ist die Eröffnungsbilanz zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Verwaltung legt zum jetzigen Zeitpunkt einen vorläufigen Entwurf der Eröffnungsbilanz vor. Dabei bezieht sich die Vorläufigkeit nicht auf die Ermittlung und Feststellung der Ansätze und Werte. Vielmehr wird die Bilanz als vorläufig bezeichnet, da noch Erläuterungen sowie Anlagen zur Eröffnungsbilanz (Anlagenspiegel, Forderungs- Verbindlichkeitspiegel, Lagebericht) fehlen und sich durch die nachfolgende Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung ggf. noch Änderungen ergeben können.

I.V.

gez. Bickeböller
Stadtkämmerin

Anlage